

# PwC Financial Services\*

Banken·Fonds·Real Estate·Versicherungen

Ausgabe 12  
Juni 2005

Geldwäsche in der  
Praxis



\*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



## Geldwäsche in der Praxis

Im Zuge der Konkretisierung und Intensivierung der nationalen und internationalen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus wuchsen die Anforderungen an die Unternehmen immer mehr an. Im Juni 2003 wurden die gesetzlichen Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten von Kredit- und Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen bei der Kundenidentifikation an die EU-Richtlinie 2001/97/EG (Geldwäsche-Richtlinie) angepasst. Mit dieser Gesetzesnovelle wurden die Vorschriften zur Identifikation von Kunden präzisiert. Auf internationaler Ebene stellt die Verabschiedung der überarbeiteten 40 Empfehlungen der FATF (Financial Action Task Force) zur Bekämpfung der Geldwäsche als weltweit anerkannte Standards auf diesem Gebiet eine wichtige Entwicklung dar. Zusätzlich wurden Empfehlungen zur „Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus“ herausgegeben.

Für Unternehmen ist es wichtig, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten und Vorgaben von anerkannten internationalen Gremien einzuhalten. Denn nur so können sie das Risiko vermindern, zum Opfer von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität zu werden. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht bezeichnet in seiner Publikation „Sorgfaltspflichten der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität“ vom

Oktober 2001 den Schutz der Integrität der Bankensysteme und des Ansehens der Banken als Vorteile eines soliden Verfahrens zur Kundenidentifizierung. Des Weiteren stellt ein derartiges Verfahren einen wesentlichen Bestandteil eines soliden Risikomanagements dar, weil es die Basis für die Ermittlung, Begrenzung und Kontrolle der Risikopositionen bei Aktiva und Passiva liefert.

Jedoch wird die Gefahr, Opfer von Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche zu werden, oft noch unterschätzt. Im Branchenvergleich sind es vor allem Banken, die diese Form der Kriminalität am häufigsten trifft. Doch nicht nur Banken, sondern auch Versicherungsunternehmen werden zunehmend für Geldwäsche missbraucht.

### Österreich attraktiv für Geldwäsche?

Immer wieder wird auf die Wichtigkeit von geeigneten Instrumenten zur Bekämpfung von Geldwäsche hingewiesen. Anhand der unten aufgeführten Beispiele soll verdeutlicht werden, wie viel Energie und Kosten in die Verschleierung von Geldern aus kriminellen Geschäften gesteckt wird. Dies unterstreicht die Wichtigkeit geeigneter Instrumente zur Bekämpfung von Geldwäsche und zeigt, dass diese auch in Österreich noch mehr Aufmerksamkeit verdienen. Wegen der geopolitischen Lage des Landes zwischen Ost und West ist dies besonders wichtig.

### Fall 1: Der klassische Geldwäscheszyklus – der Franklin Jurado Fall (1990-1996)

Eine der faszinierendsten Geldwäscheurteilungen der letzten Jahre war die von Franklin Jurado in den USA. Der kolumbianische Wirtschaftswissenschaftler und Harvard Absolvent wusch nicht nur bedeutende Mengen für Jose Santacruz Londono vom Cali Kartell sondern entwickelte auch ein gut geplantes Geldwäscheschema. Jurado wurde 1990 in Luxemburg fest-

genommen. Die Ermittlungsbeamten entdeckten Computerdateien mit den Aufzeichnungen von 115 Bankkonten in 16 Standorten von Luxemburg bis Budapest und Details eines ausgedehnten Geldwäscheschemas. Jurado optimierte das „übliche“ Dreireihensystem – Platzierung, Überlagerung und Integration – indem er zwei Extraverschränkungen hinzufügte.

Die fünf Phasen waren:

- Erste Einzahlung – sie stellte das riskanteste Stadium dar und erfolgte in Panama. Zu diesem Zeitpunkt war das Geld nah an seiner Quelle und noch „schmutziges“ Geld.
- Übertragung des Kapitals von Panama nach Europa – über einen dreijährigen Zeitraum führte Jurado telegraphische Überweisungen von panamesischen Banken zu mehr als 100 Konten bei 68 Banken in neun Ländern (Österreich, Dänemark, Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Luxemburg und Monaco) durch. Jurado verschob Beträge unter 10.000 US\$ zwischen den verschiedenen Konten, um Untersuchungen durch Aufsichtsbehörden zu vermeiden.
- Übertragung auf Konten mit europäischen Namen (z.B. Peter Hoffman, Hannika Schmidt) – dadurch wurde die Nationalität der Kontoinhaber undeutlich gemacht und Untersuchungen der Behörden vermieden, die im Allgemeinen kolumbianischen oder lateinamerikanischen Kontoinhabern mehr Aufmerksamkeit schenken.
- Übertragung auf europäische Firmen – diese waren in Steuerhäfen von Antigua bis zur Isle of Man registriert. Das Ziel war wiederum, Misstrauen zu vermeiden und geographische, rechtliche, politische oder psychologische Gründe für Nachforschungen auszuschließen.
- Rückkehr des Kapitals nach Kolumbien – dies geschah durch Investitionen der europäischen Firmen in legalen Unternehmen von Jose Santacruz Londono, wie Gaststätten, Bau-, Immobilien- und pharmazeutische Unternehmen.



Entsprechend einem Bericht der Behörden wusch Jurado 30 Mio. französische Francs durch Konten in großen französischen Banken. In seinem „blauen Buch“ der Geldwäscheländer kennzeichnete Jurado französische Geldinstitute, die für Geldwäsche besonders zugänglich waren. Jurado gab jedoch noch höhere Bewertungen für Österreich ab, das laut ihm „extrem offen für unsere Art der Einlagen“ war und „außerordentlichen Service in Vertraulichkeit und Bankverkehrsdiscretion“ anbot. Jurado bewertete auch Ungarn, welches westliches Kapital bevorzugt, sehr hoch – ebenso die Kanalinseln, die er ein „finanzielles Paradies“ nannte. Die Schweiz demgegenüber empfahl er zu meiden, da der US-Druck einen „Mangel an Vertrauenswürdigkeit im Zusammenhang mit Vertraulichkeit“ verursache.

Das Geldwäscheschema flog auf, als ein Bankenfehler in Monaco einige Konten aufdeckte, die mit Jurado in Verbindung gebracht werden konnten. In Luxemburg veranlassten endlose Geräusche einer Geldzählmaschine im Haus Jurados einen Nachbar dazu, die lokale Polizei zu alarmieren. Mit den neuen Gesetzen gegen Geldwäsche war die Polizei in der Lage, im April 1990 Ermittlungen einzuleiten.

Jurado wurde zwei Monate später festgenommen, 1992 wegen Geldwäsche vor einem luxemburgischen Gericht verurteilt und später an die USA ausgeliefert. Jurados Verhaftung erfolgte, bevor das Kapital zu den europäischen Firmen transferiert werden konnte. Seine Verhaftung wurde von der Beschlagnahme von 46 Mio. US\$ auf 140 Bankkonten in Europa, Panama und einigen New Yorker Bankkonten begleitet. Dies schloss auch 3,4 Mio. US\$ ein, die von einer panamesischen Firma (Siracusa Trading Corporation) gehalten wurden. Im April 1996 wurde Jurado in den USA zu sieben-einhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

## Fall 2: Benützung von Versicherungen zur Geldwäsche

Abgesehen von der klassischen Geldwäsche sind auch Fälle zu beobachten, in denen Versicherungen benützt wurden, um Geldmittel zu reinigen. Kunden in mehreren Ländern nützten hierzu den Service eines Vermittlers, um Versicherungspolizzen abzuschließen. Die Legitimierung erfolgte durch eine ID-Karte des Kunden. Diese Details waren für das dezentral anbietende Versicherungsunternehmen nicht mehr ersichtlich und es musste sich daher auf die Due Diligence Prüfungen des Vermittlers verlassen. Zur Erreichung des Ziels, sich das Geld über Versicherungspolizzen wieder „sauber“ ausbezahlen zu lassen, gab es verschiedene Wege – hier zwei davon:

### Option 1:

Die Polizzen traten in Kraft und die notwendigen Zahlungen wurden über den Vermittler an das Versicherungsunternehmen getätigt. Nachdem ein paar Monate vergangen waren, erhielt das Versicherungsunternehmen eine Nachricht vom vermittelten Kunden, dass aufgrund von Änderungen äußerer Umstände die Polizzen gekündigt werden müssten. Dies geschah im vollen Bewusstsein, dass der Verlust daraus zu tragen wäre, aber mit einem „sauberen“ Scheck des dezentralen Versicherungsunternehmens in der Hand.

### Option 2:

In einem anderen Fall lief die Polizze einige Jahre und wurde dann – mit dem Auftrag, die Auszahlung an einen Dritten zu tätigen – gekündigt. Die Zahlung erfolgte wieder mit entsprechendem Verlust des Versicherungsnehmers. Sie wurde vom empfangenden Kreditinstitut nicht in Frage gestellt, da der Auftraggeber der Zahlung ein Versicherungsunternehmen und somit ein seriöses Unternehmen war.

## Risiken

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beschreibt in der genannten Publikation ebenso die Risiken, die bei mangelhafter Kundenidentifikation drohen:

- Weiß ein Kreditinstitut nicht, wer seine Kunden sind, wird es nicht in der Lage sein, in korrekter Weise Gruppen verbundener Kreditnehmer zusammenzufassen und ihr Konzentrationsrisiko zu messen.
- Kredit- und Versicherungsunternehmen haben das Rechtsrisiko zu bedenken. Nehmen Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten nicht wahr, drohen Gerichtsverfahren und Sanktionen der Aufsichtsbehörde.
- Eine große Bedrohung für Kredit- und Versicherungsunternehmen stellt das Reputationsrisiko dar. Ein beschädigtes Image kann nur mit großem Aufwand und hohen Kosten repariert werden. Zudem droht der Abzug von Einlagen bestehender Kunden, die Kündigung von Versicherungsverträgen oder die Aufhebung von Interbank-Kreditlinien und das Ausbleiben von Neukunden.

## Fazit

Die komplexen Systeme der Geldwäscher sind nicht allein durch nachgelagerte Kontrollen und Mitarbeiterschulungen in der Beobachtung von Verdachtsmomenten zu entdecken. Hingegen ist der Einsatz zielgerichteter Instrumente zur Analyse der Geldflüsse eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden notwendig. Erst durch einen systematischen Abgleich der erwarteten Zahlungsflüsse eines Kunden (Quelle der Einkünfte, Verwendung der Gelder) mit den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen oder Überweisungen besteht die Möglichkeit, Geldwäschetransaktionen gezielt auf die Spur zu kommen.



## Der Autor



Mag. (FH) Isabella Altendorfer

Alter: 29 Jahre

Isabella Altendorfer ist seit Dezember 2004 bei PwC tätig.

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind die Jahresabschlussprüfung von Kreditinstituten und Industrieunternehmen und die Beratung von aufsichtsrechtlichen Themen. Ein weiteres Aufgabengebiet von Frau Altendorfer liegt in der Durchführung von Financial Due Dilligences.

## Themenvorschau

Thema der nächsten Ausgabe

**GesRÄG 2005 – Die einzelnen Bestimmungen und Ihre Auswirkungen im Überblick**

Das Gesellschaftsänderungsgesetz 2005 (GesRÄG 2005) steht kurz vor der Beschlussfassung im Nationalrat. Die Aufsehen erregenden Zusammenbrüche vermeintlich prosperierender Konzerne haben im internationalen Umfeld erhebliche Verschärfungen einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen mit sich gebracht. Auch Österreich ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Das GesRÄG 2005 verfolgt das Ziel, das Vertrauen in den heimischen Finanzmarkt wiederherzustellen. Welche Maßnahmen dabei gesetzt werden, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe.



## Tipps

PwC Buch

**Money Laundering Controls and Prevention**

written by Rohan Bedi  
Head of Anti-Money Laundering Services, PwC

[www.pwc.com/at/Publikationen](http://www.pwc.com/at/Publikationen)

A Practitioner's Guide to **International Money Laundering Law and Regulation**

Andrew Clark, PwC LLP and Peter Burrell, Herbert Smith

[www.cityandfinancial.com](http://www.cityandfinancial.com)

PwC Studie

**Protecting the brand**

The evolving role of the compliance function and the challenges for the next decade

[www.pwc.com/at/Publikationen](http://www.pwc.com/at/Publikationen)

Web:

**Financial Action Task Force (FATF)**

gegen Geldwäsche & Finanzierung von Terrorismus

[www.fatf-gafi.org](http://www.fatf-gafi.org)

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, [andrea.cerne-stark@at.pwc.com](mailto:andrea.cerne-stark@at.pwc.com)

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Sabrina Weissenbäck, [sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com](mailto:sabrina.weissenbaeck@at.pwc.com),

Tel.: 01/501 88-3643, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.